

# **Vereinsstatuten „Radsportverein Atterbiker“**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Verein führt den Namen „Radsportverein Atterbiker“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 4861 Schörfling am Attersee, und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich und die Europäische Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Körpersports, insbesondere des Radsports und des Triathlons in all seinen Sparten für Hobby- und Wettkampfsportler jeden Alters.
- (2) Die Vereinstätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt in allen Belangen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- (3) Der Verein ist berechtigt, sich zwecks besserer Erreichung der verfolgten Vereinszwecke an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften oder sonstigen juristischen Personen zu beteiligen.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins kann dabei durch Erfüllungsgehilfen erfüllt werden. Grundsätzlich hat die Umsetzung des Vereinszwecks dem Verein (dem Vereinsvorstand) zu obliegen. Er darf sich diesbezüglich aber auch Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken der jeweils beauftragten Erfüllungsgehilfen wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein muss gegenüber den Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Erfüllungsgehilfen dem Verein zuzurechnen sind. Das Rechtsverhältnis muss auf einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung basieren. Der Verein muss die von den Erfüllungsgehilfen durchgeführten Projekte an Hand der von den Erfüllungsgehilfen übersendeten Unterlagen selbst überprüfen und evaluieren.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen folgende Mittel:
  - a) Betreuung und Förderung der Mitglieder nach den Gesichtspunkten des Sports, insbesondere im Radsport und im Triathlon;
  - b) Die Durchführung von Ausfahrten, Trainings, Rennen sowie Vereinsabenden zur sportlichen, technischen und gemeinschaftlichen Bildung und Beratung;
  - c) Jugend- und Nachwuchsarbeit;

- d) Die Herausgabe von Informationsschriften und Mitteilungsblättern, der Versand von Informations-E-Mails sowie der Betrieb einer Vereinswebsite und zugehöriger Social-Media-Kanäle;
- e) Die Durchführung von Veranstaltungen zur Gewinnung neuer Mitglieder;
- f) Die Teilnahme an sowie die Organisation von Wettkämpfen im Radsport und im Triathlon.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Erträge aus der Beteiligung an nicht gemeinnützigen sowie gemeinnützigen Kapitalgesellschaften);
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen (z.B. Wettkämpfe);
- f) Sponsorgelder;
- g) Werbeeinnahmen;
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines.

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Jugendmitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt der Mitgliedschaft ist die rechtzeitige Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern und allen Ehrenmitgliedern zu. Jugendmitglieder besitzen in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Erlösung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung, innerhalb einer vierwöchigen Frist nicht bezahlt wird.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nur an ein anderes Mitglied zulässig, wobei pro anwesendem Mitglied nur eine Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zulässig ist.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann; im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt der Kassier den Vorsitz.

(10) Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein sowie zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, soweit diese einen finanziellen Vorteil für die Vorstandsmitglieder begründen;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten;
- (9) Beschlussfassung über Weisungen an die Geschäftsführer der Atterbiker Management GmbH gemäß Punkt VII. des Gesellschaftsvertrages;
- (10) Beschlussfassung über die Gründung, Auflösung sowie Beteiligung an Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen;
- (11) Abschlüsse von Verbandsmitgliedschaften des Vereins.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie weiteren Vorstandsmitgliedern („Beiräten“), deren Anzahl von der Generalversammlung festgelegt wird. Für Obmann, Schriftführer und Kassier können Stellvertreterpositionen vorgesehen werden, wobei für die Funktion des Obmannes zwei Stellvertreter möglich sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier aus welchem Grund auch immer aus, so übernimmt ein Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds zudem das Recht, an seine (Stellvertreter-)Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einzuholen ist. Findet eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung innerhalb der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes statt, ist die vakante Funktion neu zu wählen.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der vom Verein gehaltenen Gesellschaften sowie Abschluss, Änderung und Auflösung der entsprechenden Dienst- bzw. Geschäftsführerverträge;
- (6) Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung sowie in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Gesellschaftsanteilen oder Beteiligungen des Vereins an juristischen Personen;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

## **§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er ist berechtigt, Entscheidungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes alleine zu treffen. Er vertritt den Verein nach außen, insbesondere vor Behörden und anderen Körperschaften.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- (7) Schriftstücke des Vereins sowie Weisungen an vom Verein gehaltene Gesellschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten jener des Obmanns und des Kassiers. Besteht Personalunion zwischen einem Vorstandsmitglied und einer Geschäftsführungsfunktion in einer vom Verein gehaltenen juristischen Person, so ist an dessen Stelle die Unterschrift eines Stellvertreters bzw. eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Zuständigkeiten seiner Mitglieder, die Einberufung und Abhaltung seiner Sitzungen sowie die Beschlussfassung näher geregelt werden.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand unverzüglich einen Ersatz-Rechnungsprüfer zu bestellen.

Diese Bestellung gilt bis zur nächsten Generalversammlung, in der ein neuer Rechnungsprüfer für die verbleibende oder eine neue Funktionsperiode gewählt wird.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.